

Kleine Anfrage

der Abg. Gabi Rolland SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Verfahren zur Erweiterung und zum Umbau des Umspannwerks
bei Eichstetten sowie der Ertüchtigung der Stromleitungen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich der aktuelle Stand des Verfahrens zur Erweiterung und zum Umbau des Umspannwerks sowie zur Ertüchtigung der Stromleitungen dar?
2. Welche Maßnahmen möchte sie ergreifen, um die Ertüchtigung des Umspannwerks sowie der Stromleitungen der drei Netzbetreiber in einem Masterplan zu bündeln?
3. Wie wurden alternative Standortvarianten im Grundbesitz des Landes und/oder der Betreibergesellschaften in der Region einbezogen unter Darlegung, wie sie die aktuelle Standortwahl für den geplanten Ausbau bewertet?
4. Wie beurteilt sie die Chance der Verlagerung des Umspannwerks auf überwiegend reine Wiesenflächen des Landes in unmittelbarer Nachbarschaft mit deutlich geringerer Bodenqualität für Gemüseanbau im Vergleich zum aktuell überplanten Gebiet (und mit größerem Abstand zur Wohn- und Gewerbebebauung)?
5. Inwiefern ist gewährleistet, dass alle Maßnahmen zur Lärmreduzierung ergriffen werden, um das in unmittelbarer Nähe zum aktuellen Standort geplante reine Wohngebiet Scheermätle zu realisieren?
6. Inwieweit sieht sie Möglichkeiten einer Bündelung von Stromleitungen, sodass insgesamt Fläche eingespart werden kann?
7. Wie bewertet sie die Forderung der Erdverkabelung der 110-kV-Leitungen an den Dorfrändern, die in Teilen aktuell über bebaute Grundstücke führt?

8. Welche Kompensationen sind für die betroffenen Landwirte vorgesehen, die wegen außerordentlich eingeschränkter Bewirtschaftungsmöglichkeiten ihrer Flächen durch die Bautätigkeit am neuen Umspannwerk und den Stromtrassen betroffen sind?
9. Wie wird gewährleistet, dass die Qualität der Böden während und nach der Umbauphase nicht negativ beeinträchtigt werden (Stichwort: Grundwasserabsenkung, Verdichtung hochwertiger Gemüseanbauflächen während der Bautätigkeit an den Stromtrassen)?
10. Welche Maßnahmen möchte sie ergreifen, um zu erreichen, dass die Interessen der diesbezüglich gebildeten Bürgerinitiative angehört werden und mit deren Vertreterinnen und Vertretern transparent zusammengearbeitet wird?

14.09.2020

Rolland SPD

Begründung

In der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl laufen Planungen von drei Netzbetreibern zum Um- und Ausbau des Umspannwerks sowie zur Ertüchtigung der Stromleitungen. Nach der Vorstellung der Pläne und des Genehmigungsverfahrens lehnte der Gemeinderat mehrfach mehrheitlich den Bauantrag ab (Badische Zeitung, 30. Juli 2019). Vor Ort ist das Projekt weiterhin umstritten, es hat sich auch eine Bürgerinitiative gebildet (Badische Zeitung, 22. Juni 2020). Daraus ergeben sich die oben angeführten Fragestellungen.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 Nr. 6-45520.20/7 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt sich der aktuelle Stand des Verfahrens zur Erweiterung und zum Umbau des Umspannwerks sowie zur Ertüchtigung der Stromleitungen dar?

a) Verfahren zum Umbau des Umspannwerks

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald liegt als zuständiger Behörde seit Juni 2019 ein Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das 380-kV-Umspannwerk Eichstetten vor. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gab es mehrere Nachforderungen (u. a. hinsichtlich Naturschutz und Immissionsschutz). Die Antragstellerin ändert derzeit die Antragsunterlagen; deren Einreichung sei für das 1. Quartal 2021 geplant. Das Landratsamt wird diese nach deren Eingang an die Träger öffentlicher Belange zur erneuten Stellungnahme übersenden.

b) Verfahren zur Ertüchtigung der Stromleitungen

Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH:

- Gegenwärtig ist das Vorhaben „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten“ (Vorhaben Nr. 21 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsverfahren beim Regierungspräsidium Freiburg. Gegenstand des Verfahrens ist die Netzverstärkung bei weitgehend trassengleichem Ersatzneubau der 220-kV-Freileitung. Es ist im Regierungsbezirk Freiburg in drei Abschnitte unterteilt. Für den südlichsten Abschnitt bis zum Umspannwerk Eichstetten soll im zweiten Quartal 2021 ein Antrag auf Planfeststellung eingereicht werden. Außerdem hat die Vorhabenträgerin Unterlagen zur Neuordnung der Masten um das Umspannwerk Eichstetten (Leitungseinführung Umspannwerk) vorgelegt, die demnächst ausgelegt werden sollen.
- In dem von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan 2019 bis 2030 ist das Vorhaben P176 Eichstetten – Bundesgrenze (FR) enthalten. Das Vorhaben ist in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf vom 23. September 2020 zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes enthalten.

Vorhabenträgerin Amprion GmbH:

- Die Amprion GmbH plant auf der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Daxlanden-Kühmoos, die bisher nur drei von vier möglichen Stromkreisen trägt, auch den vierten Stromkreis mit der Spannung von 380 kV zu installieren. Diese im Netzentwicklungsplan Strom 2019 bis 2030 von der Bundesnetzagentur als notwendig anerkannte Zubeseilungs-Maßnahme P 310 ist als schnell umsetzbare Ad-hoc-Maßnahme vorgesehen. Antragsunterlagen sollen noch in diesem Jahr beim Regierungspräsidium Freiburg als zuständiger Planfeststellungsbehörde eingereicht werden.

Vorhabenträgerin Netze BW GmbH:

- Die Netze BW GmbH plant den Tausch der von sprödem Thomasstahl betroffenen Maste bei der 110-kV-Leitungsanlage Eichstetten – Breisach (Anlage 1620). Die Spannung von 110 kV wird nicht verändert. Die Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren zu dieser Sanierungsmaßnahme liegt beim Regierungspräsidium Freiburg.
- Die Netze BW GmbH plant ferner die Erneuerung der 110-kV-Leitungsanlage Weier-Eichstetten. Das in einem frühen Planungsstadium befindliche Vorhaben sei bereits den betroffenen Gemeinden kommuniziert worden.
- Zudem erhielt die Netze BW GmbH eine Genehmigung zur Sanierung eines Mastes der 110-kV-Leitungsanlage Eichstetten – Freiburg Vordermattenstraße. Der am Ortsrand von Eichstetten liegende Mast soll 2021 saniert werden.

2. Welche Maßnahmen möchte sie ergreifen, um die Ertüchtigung des Umspannwerks sowie der Stromleitungen der drei Netzbetreiber in einem Masterplan zu bündeln?

Die Möglichkeit zur Erarbeitung eines „Masterplans“ zur übergeordneten mittel- bis langfristigen Betrachtung der Stromnetzinfrastruktur und unabhängig von unmittelbar anstehenden Verfahren eröffnet der geltende Rechtsrahmen nicht.

Ungeachtet dessen hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sowie das Regierungspräsidium Freiburg seit Ende 2019 sowohl im gemeinsamen Austausch mit der Gemeinde Eichstetten, den Übertragungsnetzbetreibern TransnetBW GmbH, Amprion GmbH und Netze BW GmbH und den Behörden als auch in Einzelgesprächen die Verbesserungsmöglichkeiten in der Stromnetzinfrastruktur im Raum Eichstetten betrachtet. Die Gespräche haben verdeutlicht, dass die im Raum Eichstetten in den zurückliegenden Jahrzehnten nach und nach entstandene Infrastruktur zwar derzeit an verschiedenen Stellen Gegenstand von Um- und Neubaumaßnahmen ist. Eine Realisierung von Verbesserungsoptionen für den Raum Eichstetten im Rahmen dieser anstehenden Maß-

nahmen ist jedoch mit der Schwierigkeit verbunden, dass sie jeweils von unterschiedlichen Vorhabenträgern in jeweils eigenständigen Verfahren mit unterschiedlichen Verfahrensständen und unterschiedlichen Genehmigungsbehörden umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen einige Vorhaben aufgrund ihres Zusammenhangs mit dem für die Energiewende erforderlichen Stromnetzausbau unter besonderem zeitlichen Realisierungsdruck, sodass eine Abstimmung mit erst mittel- bis langfristig angedachten und noch nicht verfestigten Planungen zusätzlich erschwert wird, solange deren Umsetzungsnotwendigkeit auch noch nicht als gesichert gilt.

Bei den Gesprächen zeigte sich eine Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten. Das Regierungspräsidium Freiburg hat daher in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die unter Nr. 1 genannten Netzbetreiber, die Gemeinde Eichstetten, die Bürgerinitiative „Umspannwerk Eichstetten – So nit!“, das Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald sowie die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn zu einem Runden Tisch am 27. Oktober 2020 eingeladen. Es ist beabsichtigt, bei dem Runden Tisch eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen, um mittel- bis langfristige Möglichkeiten zur Neuordnung der Stromnetzinfrastuktur im Raum Eichstetten näher zu beleuchten.

3. Wie wurden alternative Standortvarianten im Grundbesitz des Landes und/oder der Betreibergesellschaften in der Region einbezogen unter Darlegung, wie sie die aktuelle Standortwahl für den geplanten Ausbau bewertet?

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald liegt der Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Umspannwerks Eichstetten vor, der anhand der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen ist. Alternative Standortuntersuchungen sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Nach Auskunft der Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH wurden im Rahmen der Projektierung und in den letzten Monaten verschiedene Standortvarianten geprüft. Die Alternativen hätten jedoch gravierende Nachteile zum bestehenden Standort aufgewiesen. Eine Verlagerung des Standortes wäre aus wasserrechtlichen Gründen (z. B. Lage in Wasserschutzgebiet Zone I und II inklusive entsprechender Bauverbote), der Schaffung von neuen und in Teilen größeren Betroffenheiten, auch aufgrund der zusätzlichen erforderlichen Leitungsbaumaßnahmen (Verlagerung der Konflikte auf Teninger Gemarkung), starken Verzögerungen in der Inbetriebnahme von kritischen netzstabilisierenden Maßnahmen am Standort sowie daraus resultierenden Verzögerungen in der Inbetriebnahme des oben unter Nr. 1 b genannten BBPIG-Vorhabens Nr. 21 nicht möglich gewesen.

Darüber hinaus hätten zusätzliche neue Verbindungen und Trassen im öffentlichen Raum geschaffen werden müssen, die gegenwärtig gar nicht vorhanden seien (z. B. bis zu vier Kundenanschlüsse zur Versorgung der unterlagerten Netzebene im 110 kV-Netz). Der aus einer solchen Maßnahme entstehende Aufwand und den aus den Verzögerungen resultierenden kritischen Netzzuständen stünde zudem entgegen, dass der Neubau auf einem dafür vorgesehenen und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eichstetten als Fläche für Energieversorgung ausgewiesenen Bereich errichtet wird. Des Weiteren stehe das Flurstück seit Jahrzehnten im Eigentum des EnBW Konzerns, sodass hierfür kein weiterer Grunderwerb notwendig sei.

4. Wie beurteilt sie die Chance der Verlagerung des Umspannwerks auf überwiegend reine Wiesenflächen des Landes in unmittelbarer Nachbarschaft mit deutlich geringerer Bodenqualität für Gemüseanbau im Vergleich zum aktuell überplanten Gebiet (und mit größerem Abstand zur Wohn- und Gewerbebebauung)?

Dem Verfahren zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-)Genehmigung des 380-kV-Umspannwerks Eichstetten werden die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde gelegt. Eine Verlagerung des 380-kV-Umspannwerkes ist nicht Gegenstand des dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorliegenden Genehmigungsantrags. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Rege-

lungen können dem Vorhabenträger keine Vorgaben im Hinblick auf die Wahl des Standorts gemacht werden. Dies liegt im Ermessen des Vorhabenträgers. Die zuständige Behörde prüft lediglich die Zulässigkeit des Vorhabens an dem durch den Vorhabenträger bestimmten Standort.

Sofern eine Verlagerung des 220-kV- oder 110-kV-Umspannwerkes in Eichstetten beabsichtigt wird, wird dies im Rahmen der dazu erforderlichen Zulassungsverfahren zu prüfen sein. Erst anhand konkreter Planungsvorstellungen können ggfls. beabsichtigte Verlagerungen der Umspannwerke einer detaillierten Prüfung unterzogen werden.

5. Inwiefern ist gewährleistet, dass alle Maßnahmen zur Lärmreduzierung ergriffen werden, um das in unmittelbarer Nähe zum aktuellen Standort geplante reine Wohngebiet Scheermätle zu realisieren?

Zu den im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-)Genehmigungsverfahrens zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen auch die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Lärm, darunter als Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, deren Einhaltung durch die zuständige Genehmigungsbehörde umfassend geprüft wird. Eine Genehmigung des Vorhabens erfolgt nur dann, wenn diese Vorgaben erfüllt werden.

6. Inwieweit sieht sie Möglichkeiten einer Bündelung von Stromleitungen, sodass insgesamt Fläche eingespart werden kann?

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg verankert in Plansatz 4.2.4 (G) den Grundsatz der Bündelung, wonach beim bedarfsgerechten Ausbau der Stromleitungen unter Berücksichtigung der Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen sind. Die Prüfung einzelner Vorhaben zum Ausbau des Stromnetzes erfolgt unter anderem unter dem Gesichtspunkt dieses Bündelungsgrundsatzes, der im Ergebnis auch zu einer reduzierten Inanspruchnahme von Flächen führen kann. Sofern lediglich wie im Raum Eichstetten derzeit maximal Ersatzneubauten in bestehender Trasse realisiert werden sollen, sind Bündelungsmöglichkeiten dagegen eingeschränkt.

7. Wie bewertet sie die Forderung der Erdverkabelung der 110-kV-Leitungen an den Dorfrändern, die in Teilen aktuell über bebaute Grundstücke führt?

Eine gesetzliche Verpflichtung, Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt als Erdkabel auszuführen, besteht nach § 43 h EnWG nur für Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Sofern Sanierungs-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen in bestehender Trasse vorgenommen werden, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Erdverkabelung bestehender Hochspannungsleitungen nicht. Sofern alle gesetzlichen und technischen Sicherheitsvorkehrungen – unter anderem zu elektrischen und magnetischen Feldern – eingehalten werden, sind Überspannungen von bebauten Grundstücken durch 110-kV-Hochspannungsleitungen zulässig.

8. Welche Kompensationen sind für die betroffenen Landwirte vorgesehen, die wegen außerordentlich eingeschränkter Bewirtschaftungsmöglichkeiten ihrer Flächen durch die Bautätigkeit am neuen Umspannwerk und den Stromtrassen betroffen sind?

Der Umbau des 380-kV-Umspannwerkes erfolgt ausschließlich auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 9501, Gemarkung Eichstetten. Inwieweit der Grundstückseigentümer privatrechtliche Entschädigungen gegenüber den Landwirten vornimmt, denen Teile des Grundstücks zuvor unentgeltlich überlassen wurden, wird nicht durch die zuständige Immissionsschutzbehörde geprüft.

Nach Auskunft der Netzbetreiber werden bei den Bautätigkeiten im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehende Flur- und Aufwuchsschäden dem jeweiligen Bewirtschafter entschädigt. Schadensersatzzahlungen würden sich dabei nach dem regelmäßig aktualisierten Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen des Landesbauernverbands in Baden-Württemberg richten.

Muss der Vorhabenträger für die Freileitungen fremde Grundstücke beanspruchen und kommt es zu keiner Einigung mit dem Eigentümer, so wird auf Antrag ein Enteignungsverfahren durchgeführt und eine Entschädigung festgesetzt. Sie wird für den Rechtsverlust sowie andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile gewährt. Die Entschädigung für den Rechtsverlust bemisst sich nach dem Verkehrswert des Grundstücks, zu dessen Ermittlung vorliegende Gutachten verwendet und ggf. weitere Gutachten eingeholt werden. Berücksichtigt werden auch sogenannte Anschnittsschäden oder dass Ackerflächen nach Errichtung eines Mastes schwieriger zu bewirtschaften sind.

9. Wie wird gewährleistet, dass die Qualität der Böden während und nach der Umbauphase nicht negativ beeinträchtigt werden (Stichwort: Grundwasserabsenkung, Verdichtung hochwertiger Gemüseanbauflächen während der Bautätigkeit an den Stromtrassen)?

Gegenstand der Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Rahmen der Zulassungsverfahren ist auch die Einhaltung u. a. von naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen sowie wasser- und bodenrechtlichen Vorschriften. Insofern wird bspw. auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens des 380-kV-Umspannwerkes der Antrag zur Durchführung der Grundwasserabsenkung fachtechnisch durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald überprüft. Die Überprüfung ergab bereits, dass unter Einhaltung der genehmigten Pläne und Beschreibungen sowie der einschlägigen technischen Richtlinien und der allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik keine nachteiligen Veränderungen zu besorgen sind.

Im Rahmen der Zulassungen zum Freileitungsbau werden spezifische Bodenschutzvorkehrungen aufgenommen. Zum Beispiel erfolgt die Bautätigkeit ausschließlich auf den in den Zulassungen zugewiesenen Zuwegungen und Arbeitsflächen. Zuwegungen und Arbeitsflächen auf landwirtschaftlichen Flächen werden grundsätzlich durch befahrbare Bohlen, Baggermatten oder Platten temporär befestigt.

10. Welche Maßnahmen möchte sie ergreifen, um zu erreichen, dass die Interessen der diesbezüglich gebildeten Bürgerinitiative angehört werden und mit deren Vertreterinnen und Vertretern transparent zusammengearbeitet wird?

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Freiburg und das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald stehen im Kontakt mit der Bürgerinitiative „Umspannwerk Eichstetten – So mit!“. Sie wird in den aktuell laufenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Genehmigung des 380-kV-Umspannwerkes sowohl von Seiten des zuständigen Landratsamtes als auch im offenen Austausch mit dem Vorhabenträger eingebunden und ist vom Regierungspräsidium Freiburg ebenfalls als Teilnehmerin des Runden Tisches am 27. Oktober 2020 eingeladen (siehe Frage 2).

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft